

Beschlussvorlage 2019/0687



| | | | |
|---|--|---------------------|-------------------|
| Sachgebiet Bauamt | Sachbearbeiter Manuela Städler-Ohnesorge | | |
| Beratung Bau- und Umweltausschuss | Datum 17.06.2019 | Entscheidung | öffentlich |
| Betreff Antrag auf Isolierte Befreiung Laura und Michael Müller über die Errichtung einer Fertiggarage auf der Fl.Nr. 322/208, Gemarkung Schwand, Alte Str. 41a | | | |

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Fertiggarage mit elektrischem Torantrieb auf der Fl.Nr. 322/208, Gemarkung Schwand, Alte Str. 41a.

Hierbei ist ein Antrag auf Befreiung notwendig, da die Festsetzungen der Garagen- und Stellplatzsatzung nicht eingehalten werden.

Beurteilung der Verwaltung:

Im gesamten Gemeindegebiet gilt die Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen des Marktes Schwanstetten (GaStS). Diese regelt in § 4 Abs. 6 GaStS, dass die Länge des Stauraumes der Länge des größten Einstellplatzes entsprechen muss; mindestens jedoch 5 Meter.

Die geplante Fertiggarage mit elektrischem Torantrieb soll die Zufahrt um 2,5 Meter verkürzen. Somit ist statt dem in der Satzung festgesetzten Stauraum von mindestens 5 Metern nur ein Stauraum von 2,5 Metern gegeben.

Eine Verkürzung des Stauraumes kann durch eine Befreiung ermöglicht werden. Nach § 7 GaStS können Befreiungen von den Regelungen der Satzung erteilt werden, sofern die Satzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde oder das öffentliche Interesse eine Abweichung erfordert.

Von Seiten der Verwaltung kann man sich eine Befreiung vorstellen, da es sich hier um eine Straße mit Zone 30 handelt. Bisher wurden für Garagen mit verkürztem Stauraum Befreiungen erteilt, wenn ein funkferngesteuertes Garagentor eingebaut wurde.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen bezüglich der Verkürzung des Stauraumes vor der Garage.

Anlagen:

Vorhaben Müller